

compliant. digital. transparent.

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lösungsmöglichkeiten für Unternehmen

26.01.2022 – Marina Gaugenrieder

Disclaimer

Die Inhalte unseres Trainings – vor allem die Rechtsbeiträge – werden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann der Anbieter keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

Die im Training veröffentlichten Inhalte und Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors oder Urhebers.

Agenda



1. Vorstellung
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
3. Interne Meldestelle
4. Folgemaßnahmen
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
6. Datenschutz

Agenda

An hourglass with white sand, symbolizing time and agenda. The hourglass is positioned in the center of the slide, with the top bulb containing a thick layer of sand and the bottom bulb containing a thinner layer. A stream of sand is falling from the top bulb into the bottom bulb. The background is a light-colored wall with a calendar visible, showing the dates 19, 20, and 21.

- 1. Vorstellung**
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
3. Interne Meldestelle
4. Folgemaßnahmen
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
6. Datenschutz



Marina Gaugenrieder

IT- Auditorin (CISA)
IT-Beraterin / Datenschutzberater
M. Sc. Informationsorientierte BWL

Standort: > Augsburg

Tel: > +49 162 88 76 572

E-Mail: > marina.gaugenrieder@sp-it.de

IT Audit und Datenanalysen

- > IT-Prüfungsleitung von klein- und mittelständischen Unternehmen im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen (nach IDW PS 330, FAIT 1)
- > IT-Prüfungsleitung bei Prüfungen von kleinen Finanzdienstleistungsinstituten (nach MaRisk, BAIT)
- > Prüfungsleitung bei Migrationsprüfungen im Bereich ERP-Software (nach IDW PS 850)
- > Prüfungsleitung bei Prüfungen des dienstleistungsbezogenen IKS (nach IDW PS 951)
- > Prüfungsleistungen für IT-Revisionen
- > Leitung und Durchführung von Datenanalysen von Finanzkennzahlen und IKS

Beratungsdienstleistungen

- > Vorbereitung von Versicherungen auf VAIT Prüfungen
- > Beratungsleistungen bei der Einführung neuer Systemlandschaften insbesondere bezüglich des IT-Projektmanagements
- > Datenschutz

Agenda



1. Vorstellung
- 2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz**
3. Interne Meldestelle
4. Folgemaßnahmen
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
6. Datenschutz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

§ 1 HinSchG-RefE

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Vorteile des HinSchG

- + Beschäftigte in Unternehmen nehmen Missstände oftmals als Erste wahr und können durch ihre Hinweise dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden.
- + Solche Personen, die Kenntnis über interne Verstöße erhalten haben (sog. Whistleblower oder Hinweisgeber), konnten diese Missstände jedoch bislang nicht aufklären, ohne Repressalien seitens des Arbeitgebers fürchten zu müssen.
- + Das neue Gesetz ermöglicht eine vertrauliche und anonyme Meldung zur Aufdeckung von Missständen.



Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes

- › Das Bundeskabinett hat am 27. Juli 2022 den Regierungsentwurf des aus der EU-Whistleblower-Richtlinie resultierenden Hinweisgeberschutzgesetzes beschlossen und damit das eigentliche Gesetzgebungsverfahren in Deutschland eingeleitet.
- › Das Gesetz verpflichtet Organisationen mit mehr als 50 Mitarbeitern zur Einführung einer Meldeplattform für die anonyme Abgabe von Hinweisen.



Stand des Gesetzgebungsverfahrens



Inhalt des Hinweisgeberschutzgesetzes

- › Der Benachteiligung von Menschen, die einen zentralen Beitrag zur Aufdeckung und Verfolgung von Missständen leisten, soll mit dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz ein Ende bereitet werden.

- › Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt
 - › zum einen den Schutz von Hinweisgebern sowie
 - › interne Verpflichtungen für die Beschäftigungsgeber, insbesondere die Einrichtung einer internen Meldestelle.

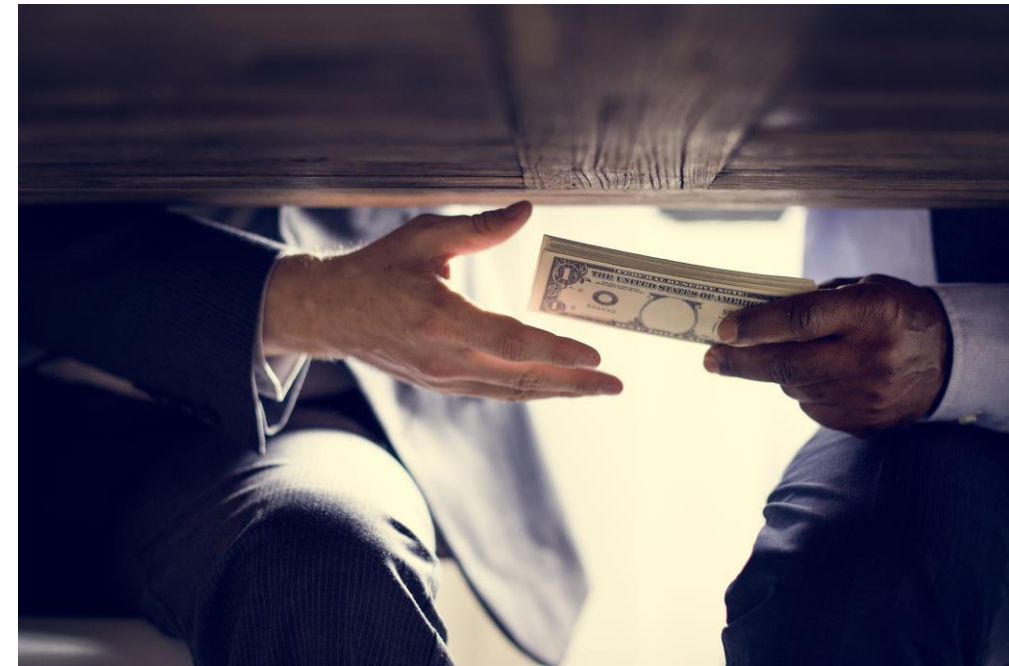
Wer wird geschützt

- › sämtliche hinweisgebende Personen (auch Geschäftspartner, zukünftige und ehemalige Mitarbeiter sowie Praktikanten)
- › Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie sonstige in der Meldung genannte Personen
- › umfassender Schutz:
 - › Hinweisgeber kann in der Regel nicht für die Beschaffung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die er gemeldet hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden
 - › den Hinweisgeber dürfen keinerlei Repressalien treffen
 - › er darf durch seine Meldung nichts zu befürchten haben
 - › seine Identität ist vertraulich zu behandeln

Schutzvoraussetzung: hinreichender Grund zu der Annahme, dass gemeldete Informationen der Wahrheit entsprechen. Dies wird in § 33 erläutert.

Welche Meldungen betrifft das Gesetz

- › Verstöße, die strafbewehrt sind
- › bußgeldbewehrte Verstöße
 - › soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (z. B. Arbeitsschutzvorschriften und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz)
- › Verstöße gegen Rechtsvorschriften bezüglich ausdrücklich aufgelisteter Bereiche, beispielsweise:
 - › Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - › Produkt- und Verkehrssicherheit
 - › Verbraucherschutz
 - › Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
 - › Vergaberecht
 - › Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen



Wer ist verpflichtet das Gesetz einzuhalten?

- › ab Inkrafttreten HinSchG:
 - › sog. „störanfällige“ Unternehmen (z. B. Wertpapierinstitute, Versicherungsunternehmen) unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten
 - › Beschäftigungsgeber mit mehr als 249 Mitarbeitern
- › ab 17.12.2023: Beschäftigungsgeber mit i.d.R. 50 - 249 Beschäftigten



Welche Pflichten ergeben sich aus dem Hinweisgeberschutzgesetz?

- › Zentrale Pflicht: Einrichtung und Vorhalten einer internen Meldestelle für Hinweise nach dem HinSchG
- › Bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Hinweisgebersystems sind Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu beachten.

Meldestellen

Interne Stelle

vorteilhaft für die Betriebe, da so die Möglichkeit besteht, das Problem vorrangig intern anzugehen und zu lösen, ohne dass eine dritte Stelle involviert ist und Kenntnis von internen Missständen erlangt.

Externe Stelle (z. B. BaFin, Bundeskartellamt, Bundesamt für Justiz)

Als Auffangmeldestelle soll der Bund beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Meldestelle einrichten, an die sich hinweisgebende Personen wenden können (§ 19 HinSchG-RefE).

Öffentlichkeit:

nur in Ausnahmefällen: z.B. wenn Notfall/Gefahr in Verzug ist, die Gefahr der Beweismittelunterdrückung besteht oder eine externe Meldung fruchtlos war

Agenda



1. Vorstellung
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
- 3. Interne Meldestelle**
4. Folgemaßnahmen
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
6. Datenschutz

§ 12 HinSchG-E: Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

- › Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle).
- › Die Pflicht gilt für Beschäftigungsgeber und Organisationseinheiten mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten.
- › Zudem gilt es u.a. für
 - Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - Datenbereitstellungsdienste im Sinne des § 2 Absatz 40 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - Börsenträger im Sinne des Börsengesetzes
 - Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes

Aufgaben eines/einer Meldestellen- Beauftragten

- › Betreiben von Meldekanälen
- › Führt das Verfahren bei internen Meldungen
- › Die interne Meldestelle hält für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren bereit
- › Dokumentation alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots
- › Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Organisationformern interner Meldestellen

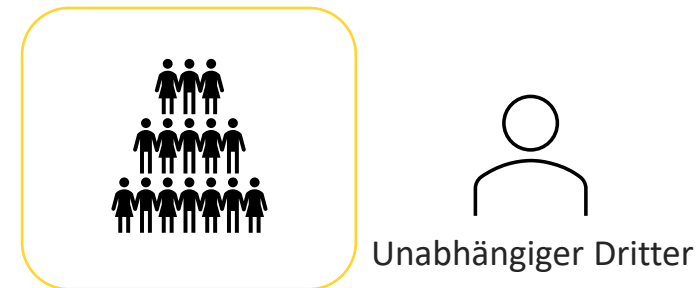
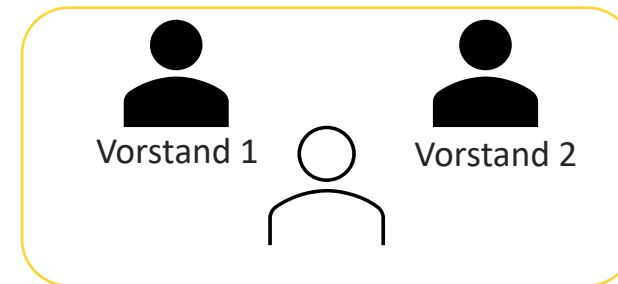
- › auch ein Dritter kann mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut werden
- › persönliche Voraussetzungen: Unabhängigkeit, Fachkunde, keine Interessenkonflikte
- › mögliche Eingangskanäle: Post, E-Mail, Telefonnummer / Hotline, Hinweisgebertool
- › Verpflichtung zur Einführung von anonymen Meldekanälen
- › Zentrale Meldestelle für Konzerne möglich

Organisationformern interner Meldestellen

Generell könnte der Meldestellenbeauftragte im Compliance-Bereich angesiedelt sein, jedoch wäre hier beispielsweise die Unabhängigkeit noch nicht vollständig gegeben, wenn dieser unter nur einem Vorstandsmitglied angesiedelt ist.

Mögliche Abhilfe:

- die fachliche und disziplinarische Unterstellung des Compliance-Bereiches unter verschiedene Vorstandsmitglieder,
- die Beauftragung eines unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) anstelle des Compliance-Bereiches oder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses ¹⁾



¹⁾ vgl. Integration eines Hinweisgebersystems in die Corporate Governance von Aktiengesellschaften, Prof. Dr. Dr. Carl-Christian Freidank

Beauftragung eines Dritten

Die Beauftragung eines Dritten entlässt den jeweiligen Beschäftigungsgeber **nicht aus der Pflicht**, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

- › In keinem Fall kann der Dritte völlig losgelöst von dem betreffenden Unternehmen oder der jeweiligen Institution agieren.
- › Insbesondere für Folgemaßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung bedarf es einer Kooperation zwischen dem beauftragten Dritten und dem Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Organisationseinheit.
- › Auch die Verantwortung dafür, dass ein etwaiger Verstoß abgestellt wird, verbleibt bei dem beauftragenden Beschäftigungsgeber beziehungsweise der Organisationseinheit.

Meldekanal

Die Meldekanäle müssen zunächst eine Meldung in mündlicher **oder** in Textform ermöglichen (§16 Abs. 3 S. 1 HinSchG-E).



Die **Textform wird aus praktischen Gründen grds. vorzuziehen** sein. Insoweit bietet sich die Einführung eines Online-Hinweisgeberschutzsystems an, das „die Vertraulichkeit der Identität der von der Meldung betroffenen Personen“ wahrt oder eine anonyme Kommunikation ermöglicht

Alternativ (oder zusätzlich) können auch mündliche Meldungen ermöglicht werden. Dies muss durch Zurverfügungstellung einer Telefonnummer/Hotline oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung erfolgen. Bei der Zusammenkunft im Wege der Bild- und Tonübertragung benötigt die **Einwilligung der hinweisgebende Person.**

Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist zudem für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen.

Beispiel Meldeplattform

SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG

+++ DEMO SYSTEM +++

Meldeplattform - SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG

Sprache

Auf dieser Seite können Sie anonym Hinweise und Verstöße melden. Nachdem Sie Ihre Meldung abgegeben haben, können Sie den Bearbeitungsstatus mithilfe der erhaltenen Hinweis-ID und des generierten Passwortes nachverfolgen und über ein anonymes Postfach mit dem Hinweisempfänger kommunizieren. Das anonyme Postfach lässt keine Rückschlüsse auf Ihre Identität zu. Optional können Sie jedoch Ihre Anonymität aufheben und bei der Abgabe Ihrer Meldung Ihren Namen angeben. Falls Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie E-Mail-Benachrichtigungen, sobald es eine Statusveränderung oder Rückmeldung zu Ihrer Meldung gibt.

Neue Meldung abgeben



Hier geben Sie Ihre Meldung anonym und sicher ab. Ihre Meldung wird an die zuständige Stelle im Unternehmen weitergeleitet und schnellstmöglich bearbeitet.

Meldung abgeben

Meine Meldung nachverfolgen



Verwenden Sie das anonyme Postfach, wenn Sie weitere Informationen zu Ihrer Meldung senden oder mit dem Empfänger anonym kommunizieren möchten.

Nachverfolgung öffnen

Bei weiteren Fragen zur Meldeplattform steht Ihnen die Funktion 'FAQ' (häufig gestellte Fragen) zur Verfügung. Wir verwenden die von Ihnen eingereichte Meldung, um sie zu überprüfen, zu dokumentieren und interne Ermittlungen anzustoßen. Allen Hinweisgebern sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung.



Anonymes Postfach

SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG +++ DEMO SYSTEM +++

Passwort für anonymes Postfach

Bitte erstellen Sie ein Passwort zur Absicherung Ihres anonymen Postfachs. Das Passwort muss aus mindestens 12 Zeichen bestehen. Alternativ können Sie ein Passwort vom System generieren lassen. Klicken Sie dazu bitte auf den Knopf 'Passwort erzeugen'. Nachdem Sie ein Passwort erstellt haben, bestätigen Sie dieses anschließend mit der Sicherheitsabfrage. Bitte bewahren Sie das Passwort sicher auf (ein Klick auf das Augensymbol zeigt das Passwort an). Ohne das Passwort erhalten Sie keinen Zugang zu Ihrem Postfach, um Ihre Meldung erneut aufzurufen, den Bearbeitungsstatus zu prüfen oder mit dem Empfänger zu kommunizieren.

Passwort


Bitte vergeben Sie ein sicheres Passwort.

Passwort wiederholen

Bitte geben Sie Ihr Passwort erneut ein.

Sicherheitsabfrage



Bitte tragen Sie den Code ein. Aus Sicherheitsgründen ist die Gültigkeit des Codes zeitlich limitiert. Falls Sie das Zeitlimit überschreiten und eine Fehlermeldung angezeigt wird, klicken Sie auf 'Aktualisieren', um einen neuen Code zu erstellen.

[Impressum](#) - [Datenschutzerklärung](#) - [FAQ](#)

SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG +++ DEMO SYSTEM +++

Vielen Dank. Ihre Meldung ist erfolgreich bei uns eingegangen.

Falls Sie eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten Sie Ihre Hinweis-ID und weitere Benachrichtigungen per E-Mail. Sollten Sie keine E-Mail-Adresse angegeben haben, prüfen Sie bitte in regelmäßigen Abständen, ob Sie eine Antwort zu Ihrer Meldung über das anonyme Postfach erhalten haben.

Achtung:
Bitte bewahren Sie Ihre Hinweis-ID und das zuvor vergebene Passwort sicher auf. Sollten Sie diese Informationen verlieren, können Sie Ihre Meldung weder nachverfolgen noch mit dem Empfänger kommunizieren.

Hinweis-ID

[Impressum](#) - [Datenschutzerklärung](#) - [FAQ](#)

Anonymes Postfach

Durch die Hinweis-ID und das Passwort ist eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich.

SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG +++ DEMO SYSTEM +++

Meldung nachverfolgen

Bei der Abgabe Ihrer Meldung haben Sie eine Hinweis-ID erhalten und ein individuelles Passwort vergeben, mit denen Sie Ihre Meldung nun nachverfolgen können. Im anonymen Postfach können Sie den aktuellen Bearbeitungsstatus Ihrer Meldung aufrufen und anonym mit dem Empfänger kommunizieren.

Hinweis-ID

Bitte geben Sie Ihre Hinweis-ID ein.

Passwort

Bitte geben Sie Ihr Passwort ein.

[Abbrechen](#) [Öffnen](#)

[Impressum](#) - [Datenschutzerklärung](#) - [FAQ](#)

ISO 37002 Whistleblowing- Managementsysteme

ISO 37002 regelt die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Hinweismanagementsystems auf Basis der Grundsätze Vertrauen, Unparteilichkeit und Schutz mit den folgenden vier Schritten:

- 1) Entgegennahme von Meldungen über Fehlverhalten;
- 2) Bewertung von Meldungen über Fehlverhalten;
- 3) Behandeln von Meldungen über Fehlverhalten;
- 4) Abschluss von Fällen von Hinweisgeben.

Der Standard ist allgemein gefasst und dafür vorgesehen, für alle Organisationen anwendbar zu sein, unabhängig vom Typ, der Größe und Art der Tätigkeit und ob es sich um öffentliche, privatwirtschaftliche oder gemeinnützige Sektoren handelt.

Das Hinweismanagementsystem kann eigenständig oder in ein übergeordnetes Managementsystem integriert sein.

Praxistipp – Disclaimer für Hinweisgeber

- Verfassen Sie einen Disclaimer für den Hinweisgeber, der auf die Pflichten zur Überprüfung seiner Meldung hinweist und, dass eine irrtümliche Meldung, die grob fahrlässig oder vorsätzlich getätigt worden ist, seinen Schutz gefährdet.
- Bei einem Hinweis auf externe Meldestellen ergänzen Sie beispielweise:
„Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie sich jedoch vorrangig an unseren Meldekanal wenden können.“

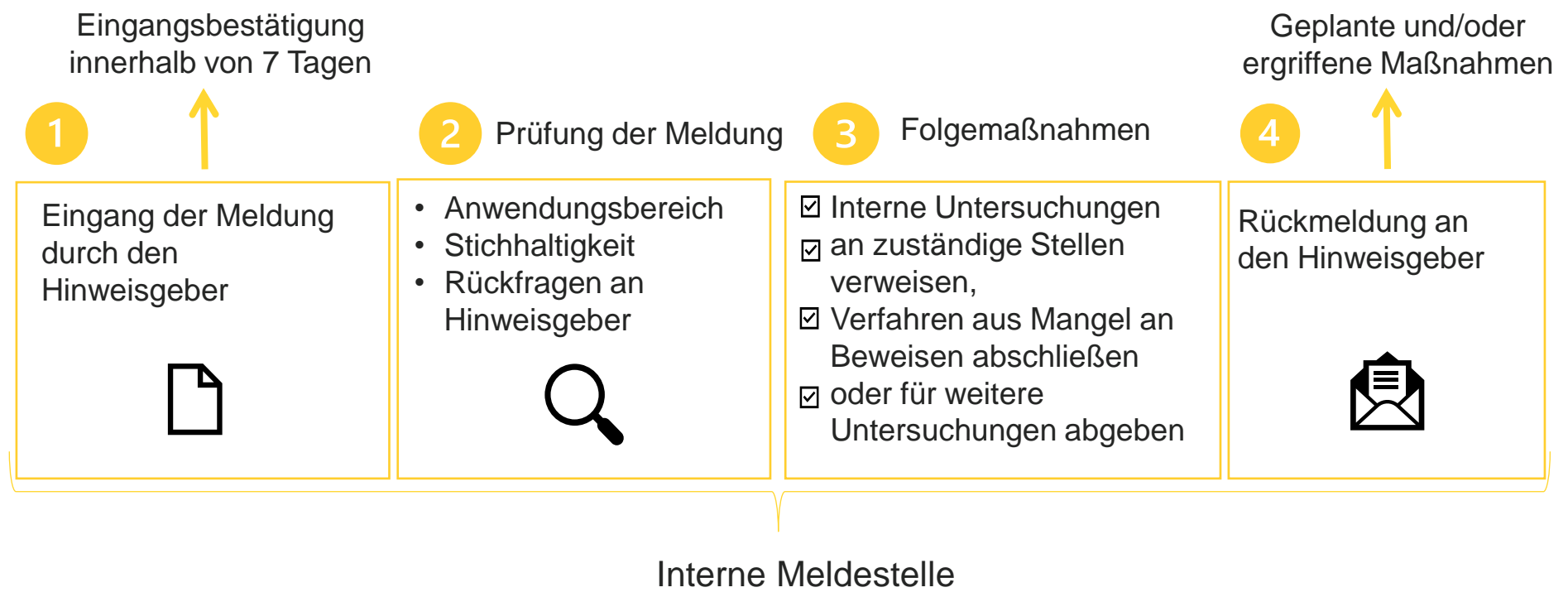
Agenda

An hourglass with white sand is positioned in the center of the slide. The top bulb is filled with sand, and a stream of sand is falling into the bottom bulb. In the background, a calendar is visible with the numbers 19, 20, and 21. The overall scene is brightly lit, creating a clean and professional aesthetic.

1. Vorstellung
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
3. Interne Meldestelle
- 4. Hinweisgebermanagementprozess**
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
6. Datenschutz

Hinweisgebermanagement Prozess

Verfahren bei internen Meldungen:





Wie könnte man bei dieser Meldung weiter vorgehen?



Initiale Meldung 19.05.2022 15:53 ☆

→ Fall

Übersetzen

Aktionen ▾

Akte

#22-00001 | Austausch von Projektinformationen

Nachricht

Mir ist bei einer Tagung aufgefallen, dass sich Ihre Vertriebsmitarbeiter immer mit denselben Wettbewerbern austauschen und hierbei auch viele Projektinformationen ausgetauscht werden. Sowohl bzgl. Datenschutz als auch hinsichtlich Wettbewerbsabsprachen sehe ich das sehr kritisch. Sollte mir dies nochmal auffallen, werde ich die genannten Firmen direkt kontaktieren!



Wie könnte man bei dieser Meldung weiter vorgehen?



Initiale Meldung 19.05.2022 15:53 ☆

→ Fall

Übersetzen

Aktionen ▾

Akte

#22-00001 | Austausch von Projektinformationen



Nachricht

Mir ist bei einer Tagung aufgefallen, dass sich Ihre Vertriebsmitarbeiter immer mit denselben Wettbewerbern austauschen und hierbei auch viele Projektinformationen ausgetauscht werden. Sowohl bzgl. Datenschutz als auch hinsichtlich Wettbewerbsabsprachen sehe ich das sehr kritisch. Sollte mir dies nochmal auffallen, werde ich die genannten Firmen direkt kontaktieren!

Möglichkeiten zur Prüfung der Meldung:

- Rückfragen: Um welche Tagung es sich handelte? Um welche Wettbewerber es sich handelt?
- Interne Überprüfung, ob Mitarbeiter bei der Tagung teilnahmen
- Googeln, ob eine Tagung statt fand
- Prüfung interner Dokumente, auf Auffälligkeiten nach Tagungen bspw. Preisanpassungen

Rückmeldung an den Hinweisgeber

Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung.

Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

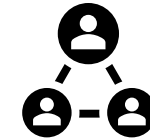
Maßnahmen

Status	Aufgabe	Handeln bis
● erledigt	Eingangsbestätigung an Hinweisgeber senden	25.05.2022
● erledigt	Fall bewerten	02.06.2022
● erledigt	Bericht an Hinweisgeber senden	19.08.2022

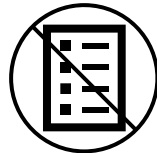
Interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren.



Die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen



Das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen



Das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben



Antwort an den Hinweisgeber

Ziel: Stärkung des Vertrauens in die Wirksamkeit des Hinweisgeberschutzes insgesamt und das Funktionieren des internen Meldekanals im Besonderen.

Tipps:

- › Verfassen Sie keine Standardantwort für Eingangsbestätigung inkl. Datenschutzhinweis;
- › Entwickeln Sie ein Template für die Rückmeldung zu den Folgemaßnahmen, das Sie auf den Sachverhalt entsprechend anpassen können.
- › Über den Abschluss muss nicht informiert werden, wird aber empfohlen, um das Vertrauen von Hinweisgebern nicht zu verlieren



„Lieber Hinweisgeber,

vielen Dank nochmal, dass Sie sich an die Meldestelle der Mustermann GmbH gewendet haben. Ihr Hinweis war ein wichtiger Baustein, um auf den Sachverhalt aufmerksam zu werden und weitere Schritte einleiten zu können. Leider können wir Ihnen heute keinen aktuellen Stand mitteilen, da wir Ihren Sachverhalt an eine externe Stelle zur weiteren Verfolgung weitergeleitet haben. Vor dem Hintergrund werden wir Ihnen keine weiteren Auskünfte geben und Sie somit leider auch nicht über den Abschluss sowie Ausgang der Verfahren informieren können.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Bis bald und beste Grüße Tina Müller,

Meldestellenbeauftragte“

„Lieber Hinweisgeber,

vielen Dank nochmal, dass Sie sich an die Meldestelle der Mustermann GmbH gewendet haben. Ihr Hinweis war ein wichtiger Baustein, um auf den Sachverhalt aufmerksam zu werden und weitere Schritte einleiten zu können. Leider können wir Ihnen heute keinen aktuellen Stand mitteilen, da wir Ihren Sachverhalt an eine externe Stelle zur weiteren Verfolgung weitergeleitet haben. Vor dem Hintergrund werden wir Ihnen keine weiteren Auskünfte geben und Sie somit leider auch nicht über den Abschluss sowie Ausgang der Verfahren informieren können.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

*Bis bald und beste Grüße Tina Müller,
Meldestellenbeauftragte*

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden unter anderem bei Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Agenda

An hourglass with white sand is shown in the background. The top bulb is filled with sand, and a stream of sand is falling into the bottom bulb. The hourglass is placed on a light-colored wooden surface. In the background, a calendar is visible with the numbers 19, 20, and 21.

1. Vorstellung
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
3. Interne Meldestelle
4. Folgemaßnahmen
5. **Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen**
6. Datenschutz

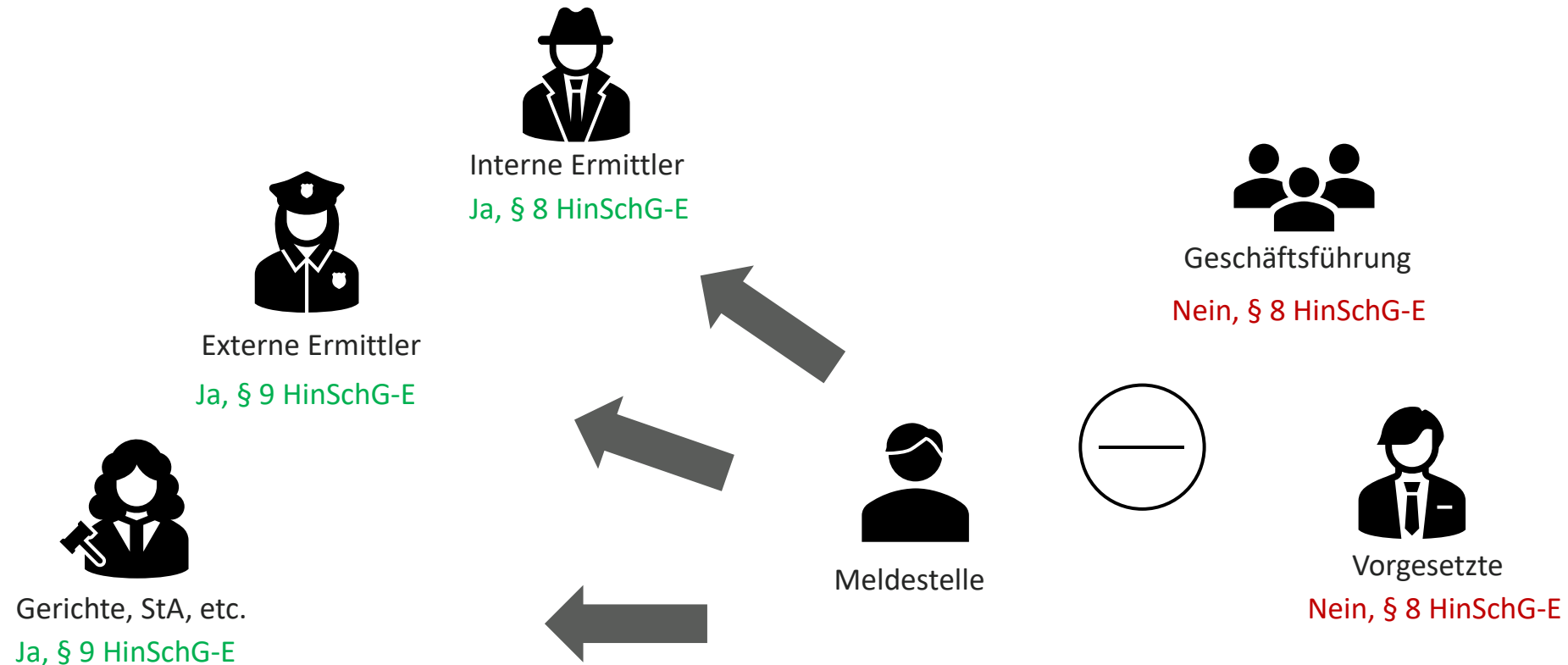
(1) Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der **Identität der folgenden Personen** zu wahren:

1. der **hinweisgebenden Person**, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die **Gegenstand einer Meldung** sind, und
3. der sonstigen **in der Meldung genannten Personen**.

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekanntwerden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

- Grundsätzlich ist die Identität des Hinweisgebers vertraulich und darf ohne Zustimmung nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind:



§ 33 Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Die §§ 35 bis 37 sind auf hinweisgebende Personen anwendbar, sofern
1. diese intern gemäß § 17 oder extern gemäß § 28 Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung gemäß § 32 vorgenommen haben,
 2. die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung **hinreichenden Grund** zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten **Informationen der Wahrheit entsprechen**, und
 3. die Informationen Verstöße betreffen, die in den **Anwendungsbereich dieses Gesetzes** fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.
- (2) Die §§ 35 bis 37 sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch anwendbar auf Personen, die zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallende Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Schadensersatz und Sanktionen

- Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, werden sie umfangreich **vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen** geschützt (§§33 bis 39 HinSchG-E).
- In welchen Fällen können **Schadensersatzansprüche** bestehen?
 - Verstoß gegen das Repressionsverbot
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschmeldung durch den Hinweisgeber
- Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die hinweisgebende Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Schadensersatz und Sanktionen

- › Welche **Sanktionen** können ergehen?
 - › Ordnungswidrigkeit (z. B. bei wissentlicher Offenlegung falscher Informationen, Behinderung einer Meldung, Ergreifung einer Repressalie, Nichtwahrung der Vertraulichkeit, Nichteinrichtung einer internen Meldestelle)
 - › Nichteinrichtung einer internen Meldestelle: Bußgeld von bis zu 20.000 Euro
 - › §§ 30, 130 OWiG: Sanktionierung von juristischen Personen möglich (dann Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro möglich)





Repressalien

Repressalien sind **Handlungen oder Unterlassungen** im Zusammenhang mit der **beruflichen Tätigkeit**, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein **ungerechtfertigter Nachteil** entsteht oder entstehen kann.

Das heißt auch vorenthaltene Vorteile, wie beispielweise eine Höhergruppierung, verletzt den Schutz vor Repressalien.

Folgende Fragen entstehen hierdurch:

- › Werden dadurch Entscheidungen begründungsbedürftig, die es bisher nicht waren (Beispiel Probezeitkündigung)?
- › Genügt die Darlegung eines Grundes, den die Rechtsordnung ohnehin verlangt (Beispiel betriebsbedingte Kündigungsbegründung)?

➔ Beweislastumkehr zugunsten der hinweisgebenden Person

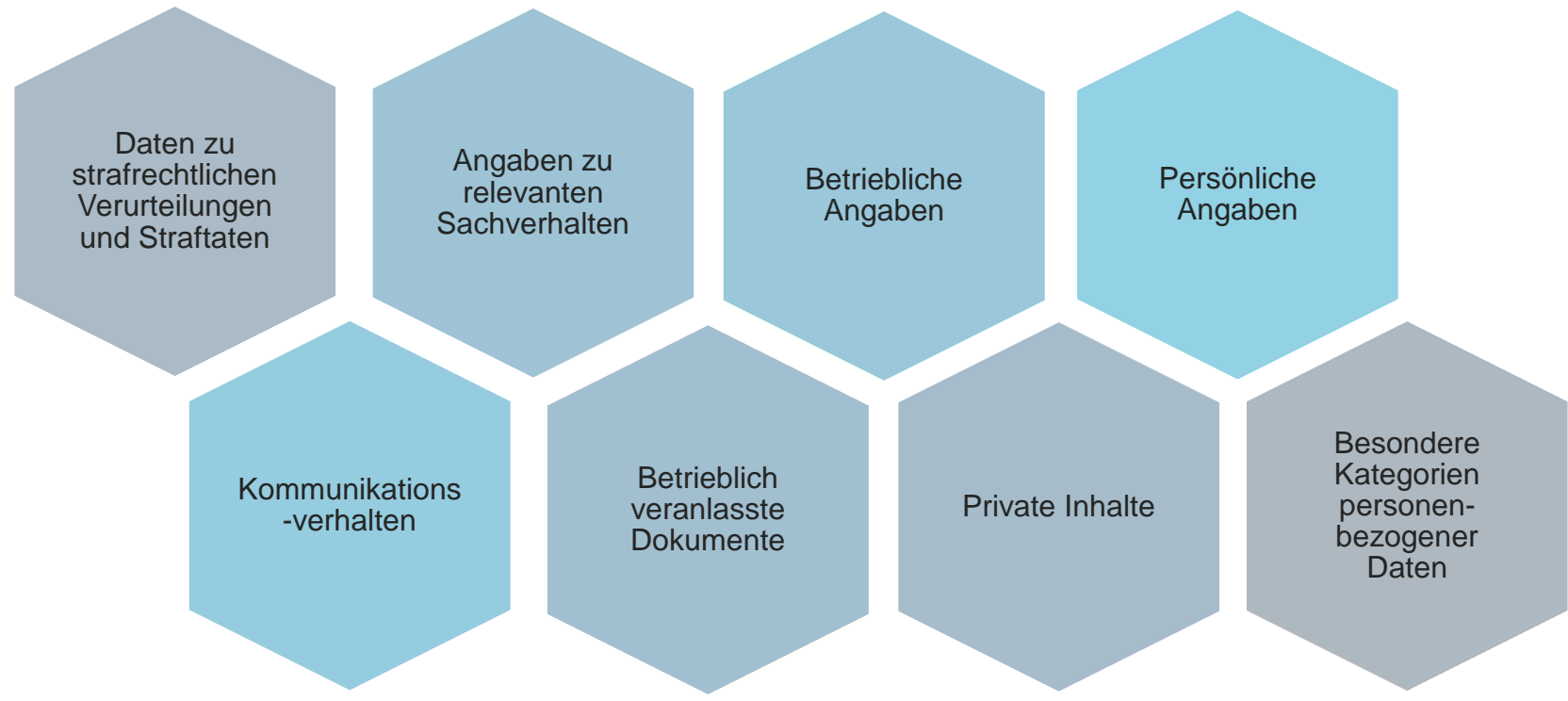
Agenda



1. Vorstellung
2. Einführung zum Hinweisgeberschutzgesetz
3. Interne Meldestelle
4. Folgemaßnahmen
5. Schutzrechte des Hinweisgebers und der Betroffenen
- 6. Datenschutz**

§10 HinSchG-E: Verarbeitung personenbezogener Daten (1)

Die Meldestellen sind befugt, **personenbezogene Daten** zu verarbeiten, soweit dies zur **Erfüllung ihrer in den §§13 und 24 bezeichneten Aufgaben** erforderlich ist:



§10 HinSchG-E: Verarbeitung personenbezogener Daten (2)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. §26 Abs. 3 BDSG:

- Gesundheitsdaten
- Daten über eine mögliche Gewerkschaftszugehörigkeit
- Biometrische Daten
- Genetischen Daten
- Daten zur sexuellen Orientierung
- Daten über die politische Einstellung
- Daten über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Daten aus denen die rassistische oder ethnische Herkunft hervorgeht

In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Datenschutz und HinSchG

- › Meldungen sind zu dokumentieren und die Daten sind nach drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens zu löschen
- › Nach § 8 dürfen Informationspflichten und Auskunftsrechte betroffener Personen das zum Schutz der Hinweisgeber vorgesehene Vertraulichkeitsgebot nicht aushebeln und sind somit eingeschränkt
- › Mitarbeiter der Meldestelle sollten in Datenschutz geschult werden
- › Datenschutz-Folgenabschätzung wird vermutlich durchzuführen sein
- › Datenschutzinformationen für Hinweisgebende und Beschäftigte sollten auf das Hinweisgebersystem hinweisen
- › Umgang mit dem Betrieb von Meldestellen durch Dritte (extern, zentrale Stelle im Konzern) sind noch keine genauen Vorgaben vorhanden. Vermutlich sind Vereinbarungen nach Art. 36 DSGVO abzuschließen
- › Der DSB sollte frühzeitig mit eingebunden werden



Unterrichtung von betroffenen Personen

Werden personenbezogene Daten in Hinweisgebermeldungen ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese Person grundsätzlich nach **Art. 14 DS-GVO übersämtliche Umstände zu unterrichten.**

Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO knüpft an diese Unterrichtung eine **Höchstfrist von einem Monat ab Erhalt der Meldung** mit den personenbezogenen Daten.

So kann die Unterrichtung der betroffenen Person nach Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO (*„soweit die [...] [Unterrichtungs-]Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt“*) so lange hinausgezögert werden, wie das erhebliche Risiko besteht, dass infolge einer fristgerechten Unterrichtung die Untersuchung der gemeldeten Vorwürfe oder die Erhebung der erforderlichen Beweise gefährdet wird.

Ausnahme: Die Unterrichtungspflicht nach Art. 14 DS-GVO soll insofern nicht bestehen, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Fragen?



Ihr Partner für IT Compliance & Digitalisierung

SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG

Augsburg | +49 821 9998 4323

eMail | services@sp-it.de

web | www.sonntag-its.de



SONNTAG IT Solutions. Ein Team. Für Ihre IT Lösungen.

